



Arno Keipke

www.rechtsanwalt-keipke.de

**:RECHTSKUNDE:
:RETTUNGSDIENST:**

:Haftung und Strafbarkeit:

:Zusammenfassung der wichtigsten Unterrichtsinhalte:

Zusammenfassung der wichtigsten Unterrichtsinhalte:

Dieses Skript dient der Begleitung und Nacharbeitung des Unterrichtes bezüglich der angesprochenen Punkte und soll daher nur zusammen mit dem Unterricht verwendet werden. Es ist dem Skript selbstverständlich nicht möglich, eine vertiefte Darstellung der Themen zu leisten, sondern es muss sich auf zum Teil nur stichpunktartige Zusammenfassungen der jeweiligen Schlagworte beschränken. Aufgrund des außerordentlich großen Umfangs der angesprochenen Rechtsbereiche sowie der zum Teil bestehenden Streitstände **kann keine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit übernommen werden!** Bei rechtlichen Fragen ist es immer möglich, dass der Lehre oder Rechtsprechung zu einzelnen Punkten eine andere Meinung vertritt.

HAFTUNG & STRAFBARKEIT

VORBEMERKUNG ZUM AUFBAU DES SKRIPTES:

Die zivilrechtliche Haftung und die Strafbarkeitsprüfung im Strafrecht sind sich in weiten Bereichen relativ ähnlich. Dennoch gibt es große Unterschiede im Detail. In der vorliegenden Zusammenfassung wird dies nicht konsequent und juristisch korrekt getrennt. Es soll vielmehr das zu Grunde liegende Prinzip anhand der Gegenüberstellung der Gemeinsamkeiten erklärt werden. Besonderer Wert wird dabei auf das Prinzip der Haftung, die Handlungspflichten und die möglichen Folgen des Unterlassens, sowie den Fahrlässigkeitsmaßstab und die Rechtfertigungsgründe gelegt.

In der nebenstehenden Gegenüberstellung ist zu erkennen, dass die einzelnen Prüfungspunkte im Zivilrecht und im Strafrecht im Prinzip dieselben sind; die Prüfung erfolgt dabei aber zum Teil an anderen Orten des Prüfungsschemas.

Dabei entspricht der Verletzung eines Rechtsgutes im ZivilR der Verwirklichung eines Tatbestandes im StrafR.

Beachtlich (und später für die Benennung des „Übernahmeverschuldens“ von Bedeutung) ist zudem, dass im Zivilrecht unter dem Prüfungspunkt „Verschulden“ nicht nur das wirkliche Verschulden, sondern auch der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit geprüft werden.

(Die angesprochenen Gesetze und Normen laden Sie sich bitte ggf. aus dem Internet, z. Bsp.: <http://www.gesetze-im-internet.de>).

Haftung im ZivilR am Bsp. § 823 BGB

1. Verletzung eines der genannten Rechtsgüter (= „Erfolg“)...
2. ... durch eine Handlung oder ein Unterlassen
⇒ durch Unterlassen nur, wenn Garantenstellung
3. Zurechenbarkeit des Erfolges zur Handlung
(z.B. nicht bei ganz untypischen Kausalverläufen oder voll verantwortl. Entreten eines Dritten)
4. Rechtswidrigkeit regelm. gegeben.
ABER: kein Eingreifen v. Rechtfertigungsgründen
5. Verschulden
- Ist der Erfolg vorsätzlich oder fahrlässig verursacht (führt beides zur Haftung (§ 976 BGB))
- Trifft den Schädiger ein Verschulden ⇒ liegen Entschuldigungsgründe vor?
6. Ist ein relevanter Schaden entstanden?

Strafbarkeit im StrafR am Bsp. 212 StGB

1. obj. Tatbestand
Ist ein im Gesetz genannter TB erfüllt? + Zurechnung
Bsp.: Ein Mensch wurde getötet
2. subj. Tatbestand
Wurde der obj. TB vorsätzlich erfüllt?
Wenn nicht ⇒ ggf. Fahrlässigkeitsstrafbarkeit (→ § 15 StGB)
Bsp.: § 222 StGB
3. Rechtswidrigkeit
wie im ZivilR
4. Schuld
Hat der Täter schuldhaft gehandelt?
Liegen ggf. Entschuldigungsgründe vor?

HAFTUNG FÜR UNERLAUBTE HANDLUNG, § 823 BGB:

Wer jemandem anderen einen Schaden verursacht, hat diesen Schaden auch zu ersetzen. Dies stellt wohl in allen Kulturen mehr oder weniger einen unbestrittenen Rechtssatz dar. Komplizierter ist mitunter die Frage, was als zu ersetzender Schaden gilt und wie eine Verpflichtung zum Schadensersatz juristisch festgestellt wird. Dies soll nun im Folgenden – vereinfacht – für das Deutsche Recht dargestellt werden.

Streng genommen sind in dem Einleitungssatz dabei schon alle Voraussetzungen für den Schadensersatz enthalten. Genauer fasst dies die Vorschrift des § 823 BGB, der die Schadensersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen als **Grundfall der gesetzlichen Haftung** normiert. „Unerlaubte Handlungen“ meint dabei im Prinzip jede Art von Schädigung, die nicht erlaubt ist; also auch fahrlässig verursachte Schäden. (Sofern ein Vertragsverhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem besteht, kommt regelmäßig die **vertragliche Haftung** zur Anwendung. Diese ist im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses, z. Bsp. Kaufvertrag, geregelt.)

§ 823 BGB lautet:

“(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein“

Es gibt demnach die folgenden Voraussetzungen:

1. Verletzung eines Rechtsgutes...

Es muss zunächst eine Rechtsgutsverletzung vorliegen.

So wird das **Eigentum** an einer Sache durch Zerstörung oder Beschädigung der Sache (hierzu zählen in diesem Zusammenhang auch Tiere) beeinträchtigt, unter Umständen aber auch schon dadurch, dass eine Sache vorübergehend nicht benutzt werden kann. (Zum Beispiel, wenn die eigene Garage zugeparkt ist. => Ggf. Ersatz der dadurch nötig gewordenen Kosten für eine Taxifahrt oder das Abschleppen / Umsetzen des Fahrzeugs.)

Die **Gesundheit** ist „beschädigt“ bei „jeder Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens“. (Hier genügt mitunter eine Übelkeit durch zwar eklige, aber vollkommen harmlose Gerüche, wie von einer Stinkbombe, etc.)

Eine Schädigung des **Körpers** erfordert dagegen bereits eine tatsächliche Verletzung durch einen Eingriff in die Substanz des Menschen. Dies ist auch bei einem ärztlichen Eingriff jedes Mal gegeben. (Ausreichend ist beispielsweise schon ein Stich mit einer sehr feinen Nadel, wie bei einer Akupunktur. Auch das Abschneiden von Körperbehaarung oder Fingernägeln stellt eine Verletzung des Körpers dar.)

Meistens wird jedoch nicht genau zwischen der Gesundheitsbeeinträchtigung und der Körperverletzung unterschieden, da es in vielen Fällen ausreichend ist, wenn eine von beiden vorliegt; zudem ist im Normalfall neben der Gesundheitsbeeinträchtigung auch zumeist eine irgendwie geartete Verletzung des Körpers gegeben.

Das **Leben** letztlich wird nur durch den Tod eines Menschen verletzt.

Auf weitere mögliche Rechtsgutsverletzungen wird hier nicht eingegangen.

2. ... durch eine Handlung oder Unterlassung ...

Dass etwas durch eine **Handlung** verursacht worden ist, kann in der Regel recht einfach festgestellt werden, da es dem normalen menschlichen Empfinden entspricht: Jemand tut etwas und daraus resultiert ein Erfolg. (Man lässt eine Tasse fallen (Handlung), diese fällt herunter und zerbricht (Erfolg). Man dreht das Lenkrad nach rechts, darauf fährt das Auto nach rechts.)

Der Erfolg kann aber auch dadurch herbeigeführt werden, dass man etwas **nicht tut**, was man hätte tun müssen (= **Unterlassen**).

Allerdings ist es normalerweise so, dass man juristisch nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, was man nicht tut, denn das Recht ist primär dazu ausgelegt, die Handlungen der Menschen zu regeln. Im Zivilrecht kommt es normalerweise zur Haftung, wenn man etwas durch eine Handlung beschädigt oder jemanden verletzt hat. Auch das Strafrecht besteht, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, fast ausschließlich aus sog. **Handlungsdelikten**. Das bedeutet, man wird dafür bestraft, dass man etwas Verbotenes getan hat. Es ist dagegen in den allermeisten Fällen nicht strafbar, wenn man einfach nichts macht, auch, wenn dadurch letztlich ein Schaden entsteht; ebenso kann man im Normalfall nicht dafür zur Haftung herangezogen werden. – Man wird also in der Regel für ein verbotenes Tun bestraft, nicht für ein Unterlassen.

Eine wichtige Ausnahme ist die **Unterlassene Hilfeleistung** nach § 323c StGB. Danach wird bestraft, wer bei Unglücksfällen, etc. nicht hilft, obwohl es erforderlich und zumutbar ist. Der Straftatbestand der Unterlassenen Hilfeleistung stellt damit eine Handlungspflicht für alle Menschen auf. Wer gegen diese Handlungspflicht verstößt, indem er nicht hilft, obwohl die Voraussetzungen des § 323c StGB vorliegen, macht sich folglich strafbar. Ebenfalls ist dann eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB denkbar. Bei § 323c StGB handelt es sich somit nicht um ein Handlungs-, sondern um ein **Unterlassungsdelikt**. Und, weil § 323c StGB dabei schon explizit nach seinem Wortlaut das „Nichthelfen“, also das Unterlassen der notwendigen Hilfe, bestraft, nennt man ihn ein **echtes Unterlassungsdelikt**.

Echte Unterlassungsdelikte gibt es nur sehr wenige. (Im StGB stellt zum Beispiel noch der Hausfriedensbruch in der Alternative des Verbleibens in dem geschützten Bereich trotz Aufforderung, zu gehen, ein echtes Unterlassungsdelikt dar.) Die Strafen sind bei den echten Unterlassungsdelikten in der Regel, wie auch bei der Unterlassenen Hilfeleistung, gering. Denn die Strafen im Strafrecht knüpfen an den sog. Handlungsunwert der Tat an. Und etwas Gebotenes zu unterlassen, hat einen deutlich niedrigeren „Handlungsunwert“, als etwas Verbotenes zu tun. (Kommt es aber durch ein Unterlassen tatsächlich zu einem Schadensersatzanspruch (siehe unten), so ist dieser allein durch den Schaden bestimmt; es wird also i. d. R. nicht „billiger“, weil nur ein Unterlassen vorliegt.)

Es gibt aber auch die Möglichkeit, strafrechtliche Delikte, die eigentlich Handlungsdelikte sind, im Wege der Unterlassung zu begehen; dies kann dann theoretisch bis zum Mord reichen. – Ebenso kann man im Zivilrecht die Rechtsgutsverletzung auch durch Unterlassen verursachen. Nämlich dann, wenn man es unterlässt, einen Schaden abzuwenden.

Freilich müssen dafür dann besondere rechtliche Voraussetzungen vorliegen:

Es muss zunächst eine besondere **Verpflichtung bestehen, den jeweiligen Erfolg abzuwenden**. "Erfolg" meint dabei im rechtlichen Sinne nicht etwas positives, sondern es wird damit einfach die Verwirklichung eines Tatbestandes gemeint. Erfolg meint an dieser Stelle also beispielsweise die Verletzung eines Rechtsgutes oder, für das Strafrecht, die Verwirklichung eines Straftatbestandes.

Diese Verpflichtung, den Erfolg abzuwenden, nennt man im Strafrecht **Garantenstellung**. Sie ist dort ausdrücklich in § 13 StGB geregelt.

Im Zivilrecht gibt es zwar keine solche ausdrückliche Regelung, jedoch wird die Garantenstellung hier als Pflicht zur Verhinderung eines Schadens ähnlich angewendet, wenn es um den Schadensersatz geht.

Die Garantenpflicht kann insbesondere bestehen durch

- Gesetz
- familiäres Näheverhältnis
- vertragliche Übernahme (z. B. Aufbewahrung einer Sache gegen Entgelt)
- Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe, die Schutzpflichten übernimmt (wie Feuerwehr, Polizei, Arzt, Rettungsdienst, etc.)
- Gefahrgemeinschaft (Bundeswehr, Bergsteiger, ggf. Schiffsbesatzung)
- durch die Schaffung einer konkreten Gefahr (z. B. Verkehrsunfall oder die Verletzung eines anderen Menschen)
- Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle (hier insbesondere Verletzung der Verkehrssicherungspflichten, wie mangelnde Umzäunung einer Baustelle; Ziegel, die vom nicht repariertem Dach fallen; unzureichende Beaufsichtigung und / oder Sicherung von Tieren, etc.).

Diese Garantenstellung muss zudem dem Geschädigten gegenüber bestehen und sie muss sich auf das geschädigte Rechtsgut beziehen. (Vor allem bei der vertraglichen Übernahme kann man natürlich vereinbaren, dass die Garantenpflicht sich nur auf einzelne Rechtsgüter erstreckt, wie das Vermögen oder bestimmte Sachen.) Im Rettungsdienst bezieht sich die Garantenpflicht natürlich vor allem auf die Gesundheit und das Leben des Patienten. Die Garantenpflicht für die Sachen des Patienten besteht daneben auch, tritt in der Praxis aber natürlich meistens zurück, da die Sorge für die Gesundheit Vorrang hat.

Besteht nun für ein von der Garantenpflicht umfasstes Rechtsgut eine Gefahr, so muss man als Träger der Garantenpflicht alles tun, was in der entsprechenden Situation

erforderlich, möglich und zumutbar

ist, um die Gefahr abzuwenden.

Ein Beispiel: Nach einem Autounfall ist Öl ausgelaufen; der Unfallverursacher hat die Unfallstelle aber nicht abgesichert. Auf dem Öl rutscht deshalb ein Radfahrer aus und fällt die Uferböschung hinab in einen See. Es besteht nun durch die Schaffung der gefährdenden Situation und die Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle eine Garantenstellung des Unfallverursachers für die Rechtsgüter des Betroffenen. Es wäre erforderlich, den Ertrinkenden zu retten, indem man ihn wieder aus dem Wasser zieht. Da man selbst aber nicht schwimmen kann, ist es nicht zumutbar, hinterher zu springen, bzw. es wäre auch vollkommen unmöglich den Ertrinkenden auf diese Weise aus dem Wasser zu ziehen. Man muss dann aber alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen, also beispielsweise einen verfügbaren Rettungsring, Seil, etc. zuwerfen oder, als letztes, zumindest einen Notruf absetzen.

Im Rahmen der Zumutbarkeit ist – im Unterschied zur Situation bei der Unterlassenen Hilfeleistung – dabei zu bedenken, dass gerade bei Garantenpflichten auf Leben und Gesundheit, die Gefahr einer eigenen Verletzung nicht in jedem Fall zur Unzumutbarkeit führt. Denkt man beispielsweise an die Feuerwehr, so kann nicht verhindert werden, dass es, trotz aller Sicherungsmaßnahmen, potentiell lebensgefährlich ist, in ein brennendes Haus zu gehen, um Menschenleben zu retten. Trotzdem wird das ggf. verlangt. Eine konkrete Lebensgefahr muss jedoch selbstverständlich niemand eingehen. – Die Frage der Zumutbarkeit wird zudem restriktiver zu beurteilen sein, wenn es sich (wie in dem obigen Beispiel) um eine Gefahr handelt, die der Inhaber der Garantenpflicht selbst verursacht hat. Von Eltern wird letztlich auch relativ viel erwartet, wenn es um die Rettung ihrer (kleinen) Kinder geht.

Wichtig ist aber, dass auch nichts Unmögliches verlangt wird. Der Retter muss zu der erforderlichen Handlung imstande gewesen sein. Daher ist die gebotene Handlung unmöglich, wenn es schon an der Handlungsfähigkeit des potentiellen Retters fehlt, was z. Bsp. bei Bewusstlosigkeit, Lähmung oder Bewegungsunfähigkeit aufgrund eigener Verletzung der Fall sein kann. (Wenn man z. Bsp. die Reanimation unterbrechen muss, weil man selbst stark erschöpft oder gar verletzt ist). Unmöglichkeit liegt aber auch dann vor, wenn man nicht imstande ist, das Erforderliche in sinnvoller Weise zu tun. Dies kann der Fall sein, wenn man die zur sinnvollen Gefahrenabwehr erforderlichen Hilfsmittel nicht hat oder wenn man nicht über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (hat man das Intubieren nicht gelernt, kann man es auch mit den nötigen Gerätschaften nicht durchführen). Gefragt wird dabei, ob es objektiv betrachtet möglich gewesen wäre, die bestehende Gefahr zu beseitigen.

Wenn man im Berufsleben durch Fortbildungen neue Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt, bedeutet dies daher prinzipiell eine Erweiterung der geforderten Maßnahmen. Denn es kann dann auch erwartet werden, dass diese Fähigkeiten in entsprechenden Einsatzsituationen angewendet werden. Hierzu ist freilich erforderlich, dass die Fähigkeiten theoretisch und praktisch vermittelt werden. Um bei dem Beispiel des Nichtschwimmers zu bleiben, so genügt es natürlich nicht, ihm zu erklären, wie man schwimmt, sondern er muss es auch tatsächlich lernen und beherrschen. – Gleichwohl wird man aber regelmäßig beim Vorliegen der Fortbildung, verbunden mit der erforderlichen Kontrolle davon ausgehen dürfen, dass die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind.

Wichtig: Sind die Voraussetzungen der Unterlassung bei bestehender Garantenpflicht erfüllt, so wird dadurch nur das Handeln ersetzt! Das Unterlassen wird also rechtlich so gewertet, als sei es ein Handeln gewesen. Die übrigen Haftungsvoraussetzungen müssen selbstverständlich ebenfalls erfüllt sein, damit es zu einem Schadensersatz oder einer Strafe kommen kann.

STRAFRECHT:

Im Strafrecht bedeutet das, um einen Straftatbestand durch Unterlassen nach § 13 StGB zu verwirklichen, muss neben der Verursachung eines Erfolges dadurch, dass die erforderliche und tatsächlich mögliche Rettungshandlung nicht durchgeführt wurde, auch noch Kausalität gegeben sein; weiter muss der Vorsatz vorhanden sein, also das Wissen und das Wollen, den entsprechenden Tatbestand (z. Bsp. Tötung eines Menschen durch Unterlassen) zu verwirklichen und dies muss auch rechtswidrig und schuldhaft geschehen. (s. u.)

EXKURS:

Bestehen mehrere zu befolgende Garantenpflichten gleichzeitig nebeneinander, so muss man eine Auswahl treffen. Natürlich wiegt Gesundheit und Leben des Patienten höher als sein Eigentum oder das Eigentum eines anderen.

Wird in Situationen wie Großschadensereignissen mit vielen Verletzten eine Auswahl der zu behandelnden Menschen getroffen, so stellt dies auch keine vorwerfbare Verletzung der Garantenpflicht dar. Denn bei begrenzter Kapazität, ist es unmöglich, allen zu helfen. Es muss also entschieden werden, wer zuerst geholfen bekommt. Erfolgt dies nach den anerkannten Regeln und Standards, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden.

3. ... in zurechenbarer Art und Weise

Man kann für einen Erfolg nur verantwortlich gemacht werden, wenn dieser auch in zurechenbarer Art und Weise verursacht worden ist.

Zunächst ist dabei absolut alles Ursache für einen Erfolg, **was nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfällt** (sog. *conditio sine qua non* – Formel). Diese reine **Kausalität** bringt aber Probleme mit sich:

Ein altes Schulbeispiel: Man hat jemanden mit dem Auto angefahren. Er stirbt zehn Jahre später bei einem Wohnungsbrand, weil er durch die bei dem Unfall erlittene Behinderung nicht flüchten konnte.

=> Hier ist zweifelsfrei die (Mit-)Verursachung des Todes durch den Unfall gegeben! Denn der Unfall kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod bei dem Brand entfällt! - Da man aber schwerlich für den Tod nach zehn Jahren verantwortlich gemacht werden kann, muss die reine Kausalität durch das Merkmal der Zurechenbarkeit relativiert werden.

Für die **Zurechenbarkeit** ist insbesondere von Bedeutung:

- War es objektiv vorhersehbar, dass der Erfolg so eintrat, oder lag ein ganz ungewöhnlicher Verlauf der Dinge vor? (Wenn ich jemanden auf eine Reise schicke, mit der Hoffnung, er werde bei einem Flugzeugabsturz sterben, so ist dies, wenn es wirklich geschieht nicht in seiner konkreten Form voraussehbar; vielmehr liegt ein außergewöhnlicher Verlauf der Dinge vor.)
- Fällt der eingetretene Erfolg unter den Schutzzweck der Norm, die das verursachende Verhalten verbietet? Verwirklichte sich also die spezifische Gefahr eines falschen Verhaltens in dem eingetretenen Schaden? (Ein Tempolimit auf der Autobahn soll nicht einen Unfall verhindern, der in einer Ortschaft passiert. Auch, wenn der Unfall nicht geschehen wäre, wenn man sich an das Tempolimit auf der Autobahn gehalten hätte - man wäre dann einfach später an dem Ort des Unfalls gewesen - so ist dies nicht zurechenbar mit der Geschwindigkeitsübertretung verknüpft.)
- Hat ein verantwortlich handelnder Dritter durch sein Dazwischentreten den Zurechnungszusammenhang unterbrochen? - Hier ist aber wieder von Bedeutung, ob mit dem Verhalten gerechnet werden konnte. (Vergisst man ein geliehenes Buch auf einer Parkbank, kann man damit rechnen, dass es von einem eigenverantwortlichen Dritten gestohlen wird. Verletzt man einen Menschen, so muss man normalerweise aber nicht davon ausgehen, dass jemand dies ausnutzt, um den Verletzten zu töten.)

Alles in allem kann die Zurechnung sehr kompliziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere beteiligt sind oder verschiedene Ursachen zusammenspielen. In einfachen Fällen kommt man aber durchaus mit dem gesunden Menschenverstand noch weiter.

STRAFRECHT:

Im Strafrecht fragt man nicht nach der Verletzung eines Rechtsgutes sondern nur danach, ob die Voraussetzungen eines Tatbestandes so, wie sie im Gesetz stehen, verwirklicht wurden. Dies kann ebenfalls durch eine Handlung oder ein Unterlassen (s. o.) erfolgen. Ist es zudem kausal und zurechenbar passiert, so ist der sog. **objektive Tatbestand** erfüllt.

Danach wird im **subjektiven Tatbestand** der Vorsatz geprüft. Denn nur wenn ein Tatbestand willentlich verwirklicht wird, ist dies als Vorsatztat strafbar. (Im Zivilrecht erfolgt die Prüfung des Vorsatzes im Rahmen des Verschuldens, was im Strafrecht wiederum ein eigener Prüfungspunkt ist, vergl. oben). Fahrlässigkeit ist nur dann strafbar, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht! Es gibt also zum Beispiel keinen fahrlässigen Diebstahl. Die wichtigsten Fahrlässigkeitsdelikte sind die fahrlässige Sachbeschädigung, Körperverletzung und Tötung. (Zur Fahrlässigkeit siehe unten.)

4. Rechtswidrigkeit

Rechtswidrigkeit bedeutet, dass die Tat gegen die Rechtsordnung verstößt und damit ein Unrecht darstellt. Sie wird normalerweise durch die Verwirklichung des Tatbestandes indiziert. Es können aber Gründe vorliegen, welche die Rechtswidrigkeit entfallen lassen, sogenannte **Rechtfertigungsgründe**:

Einwilligung

Jeder medizinische Eingriff stellt eine Körperverletzung dar. (Im Strafrecht: Objektiver und subjektiver Tatbestand der Körperverletzung sind erfüllt, denn der Arzt, etc. wusste, dass er z .Bsp. durch die

Operation den Menschen verletzen wird und er wollte das auch!) Jedoch ist der Eingriff nicht rechtswidrig, wenn das „Opfer“, also der Patient, eingewilligt hat. – Die Einwilligung ist damit für den medizinischen Bereich der mit Abstand wichtigste Rechtfertigungsgrund. (Das gilt beispielsweise beim Frisör analog für das Haarschneiden, etc.)

Außer in die Verletzung seines Lebens, kann man in die Verletzung aller eigenen Rechtsgüter mehr oder weniger weit einwilligen. Für die Körperverletzung ist das in § 228 StGB explizit geregelt; für die übrigen Rechtsgüter ergibt sich dies bereits aus der jeweiligen Verfügungsbefugnis. (So darf man sein Eigentum meistens auch zerstören, also kann man dies natürlich auch anderen erlauben.)

In die Verletzung eigener Rechtsgüter kann man nur einwilligen, wenn man über das damit zusammenhängende Risiko voll **aufgeklärt** ist und wenn man zudem **einsichtsfähig** ist. Beides muss in Abhängigkeit von der Rechtsgutsbeeinträchtigung betrachtet werden. Handelt es sich also nur um eine Beeinträchtigung von Eigentum, deren Bedeutung leicht zu verstehen ist, oder geht es um die körperliche Integrität und die damit verbundenen, möglichen Folgen (z. Bsp. Operation)? Daneben wird man wohl noch danach zu fragen haben, wie die Verletzung ethisch einzuschätzen ist (Zerstörung von geringwertigem Spielzeug oder einer wertvollen Uhr; lebensrettende Blinddarmoperation oder medizinisch unnötige Brustvergrößerung).

Zur wirksamen Einwilligung in die, mit einem ärztlichen Heileingriff verbundene Körperverletzung, ist zunächst die **umfassende Aufklärung** über alle damit zusammenhängenden Risiken erforderlich. Nur wenn er alle Gefahren kennt, kann der Patient abwägen und diese Entscheidung treffen. Ist er über einzelne Risiken gar nicht aufgeklärt worden, so ist diesbezüglich die Einwilligung nicht wirksam und es liegt eine „normale“, also nicht gerechtfertigte, Körperverletzung vor.

Weiterhin ist die **Einsichtsfähigkeit** von Bedeutung. Dies wird in der Praxis vor allem bei Kindern und stark Betrunkenen wichtig. So wird ein Kind zwar schon verstehen, was es bedeutet, ein Spielzeug zu zerstören, wenn es noch lange nicht in der Lage ist, die Tragweite einer Operation abzuschätzen. Man geht aber im Allgemeinen davon aus, dass Jugendliche ab 14 Jahren in einen medizinisch erforderlichen Heileingriff wirksam einwilligen können. Für medizinisch nicht notwendige Eingriffe, wie das Stechen eines Ohrloches für einen Ohrring ist aber bei noch nicht volljährigen Menschen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ist ein Mensch nicht mehr in der Lage, einzuwilligen, kann man in Notsituationen zumeist von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgehen. Dies ist dann der Fall, wenn man annehmen kann, dass der zur Einwilligung berechtigte (der bewusstlose Patient oder der Sorgerechtsinhaber bei kleinen Kindern) bei Kenntnis der Umstände – also bei umfassender Aufklärung – zugestimmt hätte, wenn er einwilligungsfähig gewesen wäre. Abzustellen ist dabei auf einen ganz normalen Durchschnittsmenschen.

Falsch ist es aber, pauschal zu sagen, bei bewusstlosen Personen läge eine mutmaßliche Einwilligung vor:

Im Fall eines Notfalleinsatzes bei einem bewusstlosen Menschen kann man zwar davon ausgehen, dass dieser mit der notwendigen Aufklärung zugestimmt hätte, wenn er einwilligungsfähig gewesen wäre. – In diesen Situationen ist es daher (nur!) im Ergebnis richtig, wenn man sagt, „bei Bewusstlosen liegt die mutmaßliche Einwilligung vor“.

Anders ist dies aber beispielsweise zu bewerten, wenn ein Mensch im Koma liegt und es um die Frage geht, wen die Ärzte über seinen Zustand informieren dürfen: Ehemann, Ex-Ehefrau, Kinder oder Eltern? Oder alle davon? – Hier wird man sich regelmäßig tatsächlich Gedanken darüber machen müssen, gegenüber wem eine mutmaßliche Einwilligung tatsächlich vorliegt!

Wichtig ist noch, dass sich die Einwilligung – mutmaßlich oder tatsächlich – immer nur auf den notwendigen und fehlerfrei durchgeführten Eingriff beziehen kann! Wird bei dem Eingriff ein Fehler gemacht, liegt regelmäßig ein Fall der Fahrlässigkeit vor.

Notwehr, § 32 StGB, § 227 BGB

(§ 32 StGB und § 227 BGB sind praktisch identisch.)

Die Notwehr rechtfertigt eine Tat, die erforderlich ist, um sich oder einen andern eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs zu erwehren. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht (der Angreifer hat gleichsam die Faust schon zum Schlag erhoben) oder bereits im Gange ist. (Beachte den Unterschied zum Rechtfertigenden Notstand, der nur eine gegenwärtige Gefahr verlangt!)

Die Notwehr ist gegeben bei:

- Notwehrlage, also einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff,
- Notwehrhandlung,
- Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung,
- Verteidigungswille.

Die **Notwehrhandlung** muss **erforderlich** sein. Dies bedeutet, es muss stets

- ein **geeignetes** Mittel gewählt werden, das
- den Angriff **sofort** und **dauerhaft** und **ohne Risiko für den Angegriffenen beendet**.
- Dabei muss immer das **mildeste** der geeigneten Mittel gewählt werden.

Geeignet ist dabei tatsächlich jedes Mittel, welches in der Lage ist, den Angriff sofort, dauerhaft und ohne Risiko für den Angegriffenen zu beenden. Man fragt hier nicht nach der Intensität des Mittels. Dies wird erst bei der Frage nach dem mildesten Mittel entscheidend. Von allen geeigneten Mitteln ist demnach immer das zu wählen, das den geringsten Schaden, bzw. die geringsten Verletzungen beim Angreifer anrichtet. (Kann man sich also auch mit einer Dachlatte wehren, ist die Machete nicht erlaubt.)

Die Notwehrhandlung muss zudem auch vom Notwehrwillen getragen sein. Das bedeutet, man darf die Gelegenheit zur Notwehr nicht nur deshalb nutzen, weil man mit dem Angreifer „noch ein Hühnchen zu rupfen hat“. Der Zweck darf nur die Verteidigung sein. Daher kann die Notwehr auch immer nur vorsätzlich erfolgen. Tötet man also im Extremfall einen Menschen in Notwehr, so hat man das voll vorsätzlich gemacht; das Ziel der Handlung war es dann, den Angreifer zu töten. Eine fahrlässige Notwehr ist vom Aufbau derselben her nicht möglich.

Vom reinen Text des § 32 StGB darf man jeden, auch noch so kleinen Angriff, mit jedem erdenklichen Mitteln abwehren, so es denn nur erforderlich ist (vergl. aber: Kollmarer Kirschenfall). Diese sehr offene Formulierung kommt von dem Gedanken, dass sich das Recht niemals dem Unrecht zu beugen braucht. **In der Praxis unterliegt die Notwehrhandlung aber heute mehreren Einschränkungen durch die Grenzen des Rechtsmissbrauchs:**

So muss man bei erkennbar geisteskranken Menschen, Betrunkenen oder bei Kindern mitunter die eigene Flucht in Kauf nehmen. Für ganz geringwertige Werte darf man keine gefährliche Verteidigung anwenden – krasses Missverhältnis von drohendem Schaden und den Folgen der Abwehrhandlung (z. Bsp. Knüppelschlag gegen den Kopf bei Brötchendiebstahl). Wer den Angriff selbst provoziert hat, hat auch zunächst sein Heil in der Flucht zu suchen. Der Einsatz von Schusswaffen ist darüber hinaus noch erheblich stärker reglementiert. Allerdings muss man i. d. R. auch keine eigene Körperverletzung hinnehmen.

In der Praxis wird man wohl ohnehin zumeist nur gegen einen Angriff auf Leib oder Leben Notwehr üben. Damit ist man dann meistens auf der sicheren Seite, was die Grenzen der Notwehr angeht. (Abgesehen von Beweisfragen.) Zumal § 33 StGB eine Bestrafung auch ausschließt, wenn man die

Grenzen der Notwehr aus Furcht oder Schrecken überschreitet. (Im Falle des § 33 StGB bleibt es aber bei der Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit.)

Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

Ein weiterer Rechtfertigungsgrund ist der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB. Daneben gibt es den Verteidigungsnotstand nach § 228 BGB und den aggressiven Notstand nach § 904 BGB. Bei Notstandshandlungen gegen Sachen gehen die zivilrechtlichen Vorschriften vor. In der Anwendung sind beide wieder im Prinzip ähnlich.

- § 34 StGB nennt als Voraussetzung für die Anwendbarkeit zunächst eine **Notstandslage**. Diese liegt in einer **gegenwärtigen Gefahr** für eines der genannten Rechtsgüter. Gegenwartigkeit bedeutet hier, dass die Gefahr bei normalem Verlauf der Dinge unmittelbar in eine Beeinträchtigung des Rechtsgutes übergehen kann. Es liegt aber, im Unterschied zur Notwehr, gerade kein Angriff vor.
- Die Gefahr darf **nicht anders abwendbar** sein als durch die Notstandshandlung. Auch die Notstandshandlung muss die Voraussetzungen der **Erforderlichkeit** erfüllen. Die Handlung muss daher ein geeignetes, sowie das sicherste und das mildeste Mittel sein, um die Gefahr abzuwenden. Beurteilt wird dies aus der Sicht eines sachkundigen, objektiven Betrachters.
- Besonders wichtig ist, dass das bedrohte Interesse dasjenige, welches durch die Notstandshandlung beeinträchtigt wird, **wesentlich überwiegen** muss. (Das ist zum Beispiel gegeben, wenn, um den Tod zu verhindern, eine Körperverletzung (Heileingriff) verursacht wird. Gleichfalls, wenn man eine Sache beschädigt, um die Verletzung eines Menschen zu verhindern.) Diese **Rechtsgüterabwägung** ist für den rechtfertigenden Notstand essenziell!

Aus der Rechtsgüterabwägung folgt daher auch zwingend, dass man im rechtfertigenden Notstand niemals einen Menschen töten darf. Denn da das Leben das höchste Rechtsgut ist, muss die Rechtsgüterabwägung dann immer negativ ausfallen. **WICHTIG: Man kann das Leben nicht zählen!** Ein Leben ist genauso viel Wert, wie tausend Leben oder eine Million!

- Letztlich muss das Mittel noch **sozialethisch angemessen** sein, was bei einem rettenden Heileingriff auch zumeist unproblematisch sein dürfte, sofern er **korrekt durchgeführt** wird. (Mithin kann es aber problematisch sein, wenn der Retter die Grenzen seines Könnens überschreitet!)
- Letztlich ist, wie bei der Notwehr, noch der Rettungswille erforderlich

Rechtfertigende Pflichtenkollision

Die rechtfertigende Pflichtenkollision erlangt insbesondere im Strafrecht Bedeutung. Sie ist mit dem rechtfertigenden Notstand verwandt, weshalb die Abgrenzung zu diesem schwierig ist. Darüber hinaus ist auch umstritten, ob die rechtfertigende Pflichtenkollision tatsächlich als Rechtfertigungsgrund oder nur als Entschuldigungsgrund einzustufen ist. Sie soll deshalb hier der Vollständigkeit halber nur ganz kurz angeschnitten werden.

Rechtfertigende Pflichtenkollision bedeutet, dass man zu einem Zeitpunkt genau gegensätzliche Pflichten hat, von denen man die eine nur erfüllen kann, wenn man die andere, ggf. strafbewährte, verletzt. Sie wird zum Beispiel angenommen, wenn man nach einem Unfall zunächst einen Verletzten versorgt und zum Arzt bringt, anstatt an der Unfallstelle zu warten. Man begeht also ein eigentlich strafbares unerlaubtes Entfernen von der Unfallstelle, weil man sich stattdessen der wichtigeren Verpflichtung, nämlich der Versorgung des Verletzten, zuwendet. Das unerlaubte Entfernen von der Unfallstelle bleibt dann aber straffrei. – Hier erkennt man auch gut die deutlichen Parallelen zum rechtfertigenden Notstand.

Wenn beispielsweise ein RTW, der sich mit Sondersignalen (es ist also höchste Eile geboten, um Gesundheit oder Leben eines Menschen zu retten) auf dem Weg zu einem Patienten befindet, einen leichten Unfall verursacht (leichte Schramme an geparktem Fahrzeug; Spiegel abgefahren, o. ä.), dann wendet man eher die rechtfertigende Pflichtenkollision an, als den rechtfertigenden Notstand.

Es steht dann nämlich die Pflicht, am Unfallort zu warten, um die Feststellung der Personalien zu ermöglichen, gegen die Pflicht zur Hilfeleistung gegenüber dem Patienten. Wenn sich das Rettungsdienstpersonal in einer solchen Situation vergewissert hat, dass es tatsächlich keinen größeren Schaden, vor allem keinen Personenschaden(!), gab, darf es sich daher für die wichtigere Pflicht gegenüber dem Patienten entscheiden. Nach Benachrichtigung der Leitstelle darf daher die Einsatzfahrt i. d. R. fortgesetzt werden, wenn das eigene Fahrzeug noch verkehrstüchtig ist. Die Feststellung der Personalien und die Unfallaufnahme sind freilich sobald nachzuholen, wenn dies möglich ist. (Im Regelfall wird die Leitstelle vorher schon die Polizei verständigt haben, um den Unfall aufzusuchen und den Unfallgegner zu benachrichtigen.)

Zum gleichen Ergebnis kommt man hier aber auch mit dem rechtfertigenden Notstand, nur benötigt dessen Prüfung mehr Prüfungsschritte.

5. Verschulden

Im Zivilrecht wird unter dem Punkt „Verschulden“ geprüft, ob der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde und ob der Schädiger überhaupt verschuldensfähig war.

STRAFRECHT:

Strafrechtlich wird der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit an anderer Stelle geprüft; inhaltlich gibt es aber kaum Unterschiede, die in dem hier gegebenen Rahmen bedeutsam sind.

Die **Schuld** ist im Strafrecht die persönliche Vorwerfbarkeit der Tat. Es kommt hier darauf an, dass die fehlerhafte Einstellung des Täters zur Rechtsordnung zum Ausdruck kommt. Stark vereinfacht erfordert dies, dass der Täter die Fehlerhaftigkeit seiner Tat einsehen und seine Handlungen danach ausrichten konnte. Dies ist regelmäßig problematisch bei Kindern, Betrunkenen oder Geisteskranken. (Dies kann im Zivilrecht indes auch das Verschulden ausschließen, s. u.)

Nicht haften müssen für ihre Handlungen gemäß §§ 827 und 828 BGB Menschen im Zustand krankhafter geistiger Störungen und Kinder, die noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben. Danach kommt es auf die Einsichtsfähigkeit an. Ab 18 Jahren ist man dann voll verantwortlich.

Eine Ausnahme gibt es für den Straßenverkehr, wo Kinder ab sieben, bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr nur für Vorsatz haften.

Daneben gibt es auch noch die strafrechtlichen Schuldausschlussgründe der §§ 33 und 35 StGB.

Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

Im Gegensatz zum rechtfertigenden Notstand ist der entschuldigende Notstand, wie der Name schon sagt, kein Rechtfertigungsgrund, sondern (nur) ein Entschuldigungsgrund.

Während beim Rechtfertigungsgrund die Rechtswidrigkeit entfällt, die Tat daher also nicht mehr gegen die Rechtsordnung verstößt, sondern sogar ausdrücklich gebilligt wird, entfällt beim Entschuldigungsgrund nur die Schuld. Die Tat verstößt damit auch weiterhin gegen die Rechtsordnung, gilt also eigentlich als verwerflich, indes kann man dem Täter bei Eingreifen eines Entschuldigungsgrundes keinen Vorwurf aus der Tat machen.

WICHTIG: Da die Tat weiter rechtswidrig ist, ist dagegen die Notwehr möglich!

Der entschuldigende Notstand ist ähnlich aufgebaut, wie der rechtfertigende.

- Erste wichtige Unterscheidung ist, dass der entschuldigende Notstand nur zum Schutz von Leben, Leib oder Freiheit, also den drei wertvollsten Rechtsgütern, möglich ist.

- Als zweites fällt auf, dass hier nun nur noch gehandelt werden darf, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden.
- Auch gilt der entschuldigende Notstand nicht, wenn dem Täter nach den Umständen, vor allem weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen
- Der wichtigste Unterschied zum rechtfertigenden Notstand ist aber, dass nun keine Rechtsgüterabwägung mehr vorgenommen werden muss. – Man kann daher im Rahmen des entschuldigenden Notstandes auch einen Menschen töten.
Dies ist deshalb so, weil man der Ansicht ist, niemanden dafür bestrafen zu können, wenn er im schlimmsten Fall einen anderen, unschuldigen Menschen tötet, damit er nicht selbst, oder eine ihm sehr nahe stehende Person getötet oder ernstlich verletzt wird. (Es handelt sich bei diesen Überlegungen immer auch um ethisch-moralische Anschauungen.)

In der Praxis ist der entschuldigende Notstand, im Gegensatz zum rechtfertigenden Notstand, (zum Glück) nicht sehr bedeutsam.

Vorsatz

Vorsatz ist die Verwirklichung eines tatbestandlichen Erfolges mit vollem Wissen und Wollen und in Kenntnis, dass die Handlung rechtswidrig ist. (Daher kann der Vorsatz u. U. durch einen Irrtum wegfallen.) Innerhalb des Vorsatzes gibt es verschiedene Abstufungen, bei denen aber der Vorsatz dennoch immer gegeben ist. Der soeben genannte ist der direkte Vorsatz (oder Dolus directus 1. Grades).

Ergibt die Prüfung, dass kein Vorsatz vorliegt, so wird in einem nächsten Schritt geprüft, ob der Schaden oder die Straftat fahrlässig verursacht, bzw. begangen wurde.

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr (gemeint ist hier nicht der Straßenverkehr, sondern das allgemeine Leben) erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Welchen Inhalt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt hat, kann sich aus Gesetzen und Vorschriften ergeben, wie aber auch aus dem ganz normalen Alltagswissen. So ist es in keiner ausdrücklichen Vorschrift verboten, eine Kerze in seiner Wohnung unbeaufsichtigt brennen zu lassen; dennoch wird jeder sofort eingestehen, dass es äußerst gefährlich ist. Denn jeder weiß, dass es die Sorgfalt erfordert, brennende Kerzen gerade nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Maßstab für die erforderliche Sorgfalt ist dabei immer die Sorgfalt, die von einem Angehörigen der Bevölkerungsgruppe, zu der auch der Schädiger oder Täter gehört, zu erwarten ist. Ein Notfallsanitäter oder eine Ärztin muss sich daher das jeweilige Sonderwissen anrechnen lassen. Gleichsam wird ein Autofahrer bei einem Verkehrsunfall danach beurteilt, was von einem Autofahrer an Wissen zu erwarten ist. Ob die individuelle Person das Wissen tatsächlich hat, spielt dagegen keine Rolle für die Beurteilung der Fahrlässigkeit.

Die Haftung, oder im Strafrecht die Strafbarkeit, für fahrlässiges Verhalten, knüpft dabei daran an, dass man, obwohl man es besser wusste oder hätte wissen müssen, ein unnötig und gefährlich großes Risiko geschaffen hat.

Natürlich gehören Risiken aber zum Leben. Daher ist es in vielen Fällen auch erlaubt, Risiken für andere zu schaffen. Autofahren ist beispielsweise auch dann mit großen Gefahren verbunden, wenn man alles ganz korrekt macht; dennoch ist es erlaubt. Erhöht man aber das Risiko über das erlaubte Maß hinaus, indem man nicht die nötige Sorgfalt an den Tag legt, dann wird dies von der Rechtsordnung nicht mehr toleriert und es führt zu rechtlichen Konsequenzen, wenn deshalb etwas passiert.

Außerachtlassen im Sinne der Fahrlässigkeit bedeutet daher die Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt bei Vorausssehbarkeit und Vermeidbarkeit des rechtswidrigen Erfolges. Es muss also der

eingetretene Erfolg und der Kausalverlauf im Großen und Ganzen vorhersehbar gewesen sein. (Bsp.: Wenn Sie eine Kerze unbeaufsichtigt brennen lassen, ist es vorhersehbar, dass ein Brandt entstehen kann. Wenn Sie zu schnell mit dem Auto fahren ist es vorhersehbar, dass es einen Unfall – auch mit Verletzten – geben kann, u. s. w.)

Wenn es dann bei fahrlässigem Verhalten zu einem Schaden kommt, muss sich in dem Erfolg gerade dasjenige Risiko verwirklicht haben, das durch die Fahrlässigkeit geschaffen wurde. Der Erfolg müsste also durch die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt zu vermeiden gewesen sein. (In den Beispielen wäre dies unzweifelhaft der Fall.) Hier wird im Rahmen der Zurechnung des Erfolges zur Pflichtwidrigkeit an die Maßstäbe der objektiven Zurechnung angeknüpft (vergl. auch unter Zurechnung). (Bsp.: Wer mit nicht angepasster Geschwindigkeit Auto fährt – dies kann auch schon unterhalb der erlaubten Geschwindigkeit der Fall sein – schafft damit ein erhöhtes Risiko für einen Unfall. Wenn sich dieses Risiko dann tatsächlich in einem Unfall verwirklicht, hat man diesen fahrlässig verursacht.)

Die Haftung oder Strafbarkeit beruht also nicht auf der bloßen Erhöhung des Risikos, denn diese ist für sich genommen meistens nicht haft- oder strafbar. Der Schaden muss vielmehr auf dem fahrlässigen Verhalten beruhen. In dem Schaden / Erfolg muss sich das spezifische, durch das fahrlässige Verhalten gesetzte Risiko realisiert haben. Wäre der Schaden auch ohne das fahrlässige Verhalten eingetreten, dann ist man dafür nicht haftbar. Lässt sich – vereinfacht ausgedrückt – das fahrlässige Verhalten also hinwegdenken, ohne dass gleichzeitig auch der Erfolg entfällt, dann beruht der Erfolg nicht auf der Fahrlässigkeit.

Beispiel: Jemand fährt in zu geringem Abstand an einem Fahrradfahrer vorbei. Dies beinhaltet ein deutlich erhöhtes Risiko, dass der Radfahrer von dem Auto erfasst wird. Als Autofahrer weiß man das auch oder müsste es wissen. Somit ist dieses Verhalten fahrlässig. Wird in dieser Situation nun der Radfahrer wegen des zu geringen Abstandes von dem Auto erfasst und verletzt, weil er eine Radfahrertypische Pendelbewegung macht, so beruht dies direkt auf dem geringen Abstand. Denkt man den zu geringen Abstand weg, so passiert auch der Unfall nicht mehr. Die Verletzung wurde also fahrlässig verursacht.

Kann aber zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Radfahrer gerade in dem Moment, als das Auto an ihm vorbeifuhr, einen Krampfanfall hatte und deshalb stark nach links gezogen ist und wäre er aus diesem Grund auch bei ausreichendem Abstand plötzlich gegen die Seite des Autos gestoßen und erfasst worden, dann wäre der Unfall auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt passiert. Das fahrlässige Verhalten hätte sich dann nicht in dem Unfall verwirklicht und es läge keine fahrlässige Körperverletzung vor.

Weil der fahrlässig Handelnde in diesen Fällen den möglichen Erfolg gerade nicht voraussieht (obwohl das bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt möglich gewesen wäre), spricht man auch von **unbewusster Fahrlässigkeit**.

EXKURS:

Bewegt sich das Rettungsdienstpersonal nachweislich (Dokumentation!!!) im Rahmen der Regeln und Vorgaben (Pyramidenprozess, etc.) und innerhalb seiner Qualifikation, liegt es nahe, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde. Denn mehr, als das zu beachten, was man gelernt hat und was einem vorgegeben ist, kann man zumeist nicht erwarten. Man kann sich also u. U. leichter gegen den Vorwurf der Fahrlässigkeit wehren.

Übernahmeverschulden

Eine besondere Form der Fahrlässigkeit stellt das **Übernahmeverschulden** dar.

Dabei kommt die Bezeichnung Übernahme**verschulden** daher, dass im Zivilrecht unter dem Prüfungspunkt „Verschulden“ auch die Fahrlässigkeit geprüft wird. – Korrekt müsste es eigentlich Übernahme**fahrlässigkeit** heißen, da es sich um eine Form der Fahrlässigkeit handelt.

Weiterhin ist die Bezeichnung **Übernahmeverschulden** **nicht** so gemeint, dass man eine Gefahr von jemandem anderen „übernommen“ hat, etwa durch die Übernahme eines Patiententransportes. Übernahmeverschulden liegt vielmehr vor, wenn man sich in eine Situation begibt, wohlwissend, dass man sie nicht beherrschen kann. Regelmäßig also dann, wenn man etwas tut, obwohl man von vornherein wusste, dass man nicht über die notwendigen Fähigkeiten verfügt.

Der Wortteil „Übernahme“ kommt also daher, dass man seine eigenen Fähigkeiten überschätzt, sich also gleichsam mit einer Aufgabe „übernommen“ hat, obwohl dies von vornherein objektiv vorhersehbar war. Dabei kann es an sich erlaubt sein, das eingegangene Risiko zu verursachen. (So ist es normaler Weise erlaubt, bei Nacht Auto zu fahren. Dies stellt zwar ein deutlich größeres Risiko dar, als eine Autofahrt bei Tag; dennoch ist es erlaubt, dieses Risiko zu verursachen; denn ein normalsichtiger Autofahrer kann auch eine Nachtfahrt noch sicher beherrschen, wenn er sein Verhalten an die Dunkelheit anpasst. Das Fahren bei Nacht an sich kann daher keinen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen. – Anders sieht es indes aus, wenn man z. Bsp. nachtblind ist, denn dann begibt man sich durch seine eigenen eingeschränkten Fähigkeiten in eine nicht mehr beherrschbare Situation.)

Im Bereich des Rettungsdienstes kann das Übernahmeverschulden zu einer Bedeutung erlangen, wenn das Rettungsdienstpersonal allein handelt: Werden dabei Tätigkeiten ausgeführt, die nicht beherrscht werden, insbesondere, wenn dazu auch möglicherweise bestehende Vorgaben überschritten werden, so kann dies zu einem Übernahmeverschulden führen.

Zum anderen kommt das Übernahmeverschulden im Rahmen der Delegation ärztlicher Maßnahmen durch einen Arzt an die Rettungsdienstmitarbeiter in Frage. Delegiert der Arzt Maßnahmen an einen Rettungsdienstmitarbeiter, zu welchen dieser schon aus rein fachlichen Gründen (fehlende Qualifikation) oder aufgrund des Zustandes des Patienten, etc., nicht in der Lage ist, und führt der Rettungsdienstmitarbeiter diese dennoch aus, so kann auch daraus ein Übernahmeverschulden entstehen, wenn die Maßnahme falsch ausgeführt wird.

Der dem Arzt assistierende Rettungsdienstmitarbeiter muss es also dem Arzt mitteilen, wenn er zu einer ihm delegierten Maßnahme nicht im Stande ist. Im Zweifel muss der Arzt die Maßnahme dann selber ausführen. (Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass der Rettungsdienstmitarbeiter dem Arzt auch jederzeit Vorschläge bezüglich der Behandlung machen darf und soll. Vor allem, wenn er den Eindruck hat, die von dem Arzt beabsichtigte Maßnahme sei nicht korrekt, sollte er dies möglichst dem Arzt sagen, bzw. nachfragen. Allerdings hat der Arzt in medizinischen Fragen natürlich das letzte Wort.)

Eventualvorsatz und bewusste Fahrlässigkeit

Eventualvorsatz (dolus eventualis) und bewusste Fahrlässigkeit spielen im Strafrecht eine Rolle. Es sind Formen von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Kennzeichen ist in beiden Fällen, dass der Täter den Erfolg der Tat als Folge seiner Handlungen ernsthaft für Möglich hält, obwohl er ihn gar nicht will.

Im Falle des **Eventualvorsatzes** nimmt der Täter den Erfolg jedoch billigend in Kauf und findet sich damit ab; es ist ihm also schlichtweg egal, ob der Erfolg eintritt oder nicht.

Der entscheidende Unterschied zur **bewussten Fahrlässigkeit** ist, dass dort der Täter davon ausgeht und hofft, der Erfolg werde gerade nicht eintreten.

Am besten ist das an einem Beispiel zu verdeutlichen:

Ein Ladendieb flüchtet mit seinem Auto aus dem Kaufhausparkhaus. Der Ladendetektiv stellt sich ihm in den Weg. Der Ladendieb hält aber das Fahrzeug nicht an, sondern versucht, um den Detektiv herumzufahren. Dabei erkennt er, dass es „sehr knapp“ werden wird, dass also eine Gefahr besteht, den Detektiv doch noch mit dem Auto zu touchieren und zu verletzen. Dennoch fährt er weiter.

Denkt er sich jetzt „das wird knapp, aber ich hoffe, es wird gutgehen und ich komme vorbei, ohne den Detektiv zu verletzen“, liegt bewusste Fahrlässigkeit vor. Sagt er sich aber „vielleicht komme ich vorbei, vielleicht auch nicht; es ist mir aber egal ob der Detektiv verletzt wird, Hauptsache, ich komme hier weg“, dann hat der die Verletzung des Detektivs billigend in Kauf genommen und er begeht eine Vorsatztat, wenn der Detektiv verletzt oder gar getötet (in diesem Beispiel wäre es wohl sogar ein Mord) wird.

Die kleine Änderung in den Gedanken des Täters kann daher im Extremfall den Unterschied zwischen einer fahrlässigen Tötung und einem Mord ausmachen. Was der Täter gedacht hat, muss ggf. das Gericht herausfinden.

Verantwortlichkeit für Dritte

Man kann aber auch dafür verantwortlich gemacht werden, was andere Menschen tun. Dies ist aber nicht so zu verstehen, dass man tatsächlich für andere haftet („Eltern haften für ihre Kinder“ ist völliger Unsinn! - Vielmehr haftet der Grundstückseigentümer für die ungenügende Sicherung der Gefahrenstelle, wenn Kinder die Baustelle betreten können und etwas passiert!)

Wenn es zu einer Verantwortlichkeit für das Verhalten Dritter kommt, dann streng genommen deshalb, weil man selbst bei der Auswahl oder Überwachung Fehler gemacht hat. Dies ist vor allem in den §§ 831 ff. BGB geregelt.

Besonders genannt wird hier oft die **Haftung für den Verrichtungsgehilfen** des § 831 BGB.

Verrichtungsgehilfe ist jemand, der für einen anderen (den sog. Geschäftsherrn) eine Tätigkeit erledigen muss und der den Weisungen des Geschäftsherrn Folge leisten muss.

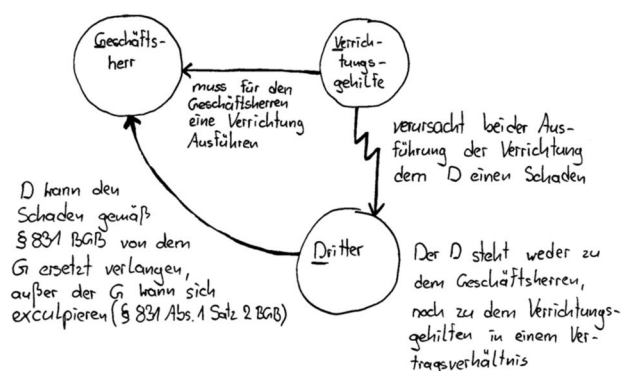
Das kann zum Beispiel sein die Gärtnerin, die für einen den Rasen mäht, die Klempnerin, die man bestellt, um den tropfenden Wasserhahn zu reparieren oder der Nachbar, den man bittet, eine Vase von der Vitrine herunterzuheben. Außerdem ist dies auch bei einem Arbeitsverhältnis regelmäßig gegeben. (Solange dies nicht in der Erfüllung einer Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber einem Dritten besteht. Siehe unten.)

Entscheidend ist, dass der Verrichtungsgehilfe den Weisungen des Geschäftsherrn folgen muss.

Verursacht der Verrichtungsgehilfe bei der Ausführung der Verrichtung einen Schaden bei einem Dritten, so muss hierfür gemäß § 831 BGB zunächst der Geschäftsherr haften. Der Geschäftsherr haftet dabei dafür, dass er den Verrichtungsgehilfen und die von diesem zu verwendenden Gerätschaften sorgfältig auszuwählen und seine Aufsichtspflicht zu erfüllen hat.

Kann der Geschäftsherr aber nachweisen, dass er den Verrichtungsgehilfen und die von diesem zu verwendenden Gerätschaften sorgfältig ausgewählt und ferner seine Aufsichtspflicht erfüllt hat (sog.

Exculpation), so fällt ihm gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB keine Haftung mehr zur Last. Der Verrichtungsgehilfe haftet dann allein für den verursachten Schaden.



Beispiel: Ich engagiere einen Gärtner, um bei mir den Rasen zu mähen. Dieser passt nicht auf und schleudert mit dem Rasenmäher einen Stein gegen die Fensterscheibe meines Nachbarn; die Scheibe geht kaputt. – Da ich einen professionellen Gärtner

beauftragt habe, ist davon auszugehen, dass ich den Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt habe. Der Nachbar kann von mir also keinen Schadensersatz verlangen und muss sich an den Gärtner halten.

Habe ich aber den achtjährigen Nachbarsjungen mit dem Rasenmähen beauftragt, kann ich nicht behaupten, meinen Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt zu haben und ich hafte selbst für die zerstörte Fensterscheibe.

Muss der Geschäftsherr für den Verrichtungsgehilfen haften, so kann er gegenüber seinem Verrichtungsgehilfen wiederum das Ersetzt verlangen, was er an Schadensersatz an den Dritten zahlen musste.

Wenn der Verrichtungsgehilfe hingegen schuldhaft dem Geschäftsherren einen Schaden zufügt, ist er natürlich diesem gegenüber direkt zum Ersatz des Schadens verpflichtet!

Das ist nur im Arbeitsverhältnis anders, denn dort greifen für die Haftung des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber besondere Haftungserleichterungen, so dass bei leichter Fahrlässigkeit zum Beispiel in der Regel kein Schaden an den Arbeitgeber ersetzt werden muss.

Davon strikt zu unterscheiden ist der **Erfüllungsgehilfe** nach § 278 BGB.

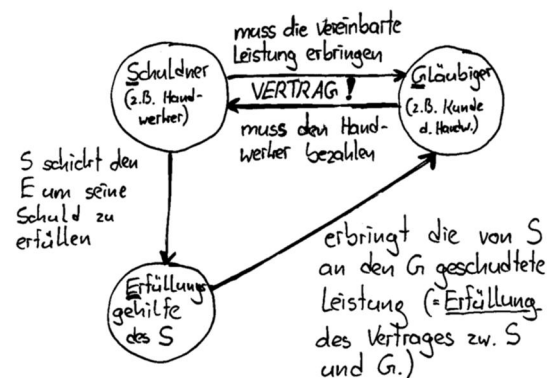
Erfüllungsgehilfe ist eine Person, deren sich ein anderer (Schuldner) zur Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeit bedient. Verbindlichkeit meint dabei die Verpflichtung aus einem Vertragsverhältnis. Dieses Vertragsverhältnis besteht dabei aber nicht zwischen dem Erfüllungsgehilfen und dem Schuldner. Vielmehr hat der Schuldner einen Vertrag mit einem Dritten, aus dem heraus er dem Dritten etwas schuldet. Diesen Vertrag müsste er eigentlich selbst erfüllen. Er bedient sich aber eines Erfüllungsgehilfen.

Macht der Erfüllungsgehilfe Fehler, muss sie der Schuldner, da es ja um seine Schuld geht, zivilrechtlich genauso verantworten, als hätte er die Fehler selbst gemacht. Denn eigentlich war er ja auch der Verpflichtete aus dem Vertrag. Seinen vertraglichen Pflichten, zu denen auch die Haftung gehört, kann man sich aber nicht entziehen, indem man sich anderer zur Erfüllung des Vertrages bedient. – Der Erfüllungsgehilfe spielt daher eine wichtige Rolle bei der Haftung im Vertragsverhältnis.

Beispiel: Der Handwerker **S** schließt mit dem Kunden **G** einen Vertrag über die Reparatur seiner defekten Heizung. Aus diesem Vertrag ist nun der **S** verpflichtet, die Heizung des **G** zu reparieren. **S** ist also der Schuldner bezüglich der Reparatur, **G** ist der Gläubiger bezüglich der Reparatur. (Dagegen muss **G** die Arbeit des **S** bezahlen und somit ist bezüglich der späteren Bezahlung dann der **G** der Schuldner und der **S** der Gläubiger.)

S kommt aber nicht selbst, um die Heizung des **G** zu reparieren, sondern **S** schickt seinen Angestellten **E**. Der **E** soll nun die Schuld des **S** gegenüber dem **G** - also die Reparatur der Heizung - **erfüllen**. Damit ist der **E** der Erfüllungsgehilfe des **S** gegenüber dem **G**.

Verursacht nun der **E** bei dabei einen Schaden bei dem **G**, dann ist dieser Schaden ja bei der Erfüllung des Vertrages zwischen **S** und **G** entstanden. Da aber ein Schuldner aus einem Vertrag für die Erfüllung eben dieser, seiner eigenen Pflicht aus dem Vertrag voll verantwortlich ist, muss der **S** nun jedes Verschulden des **E** vertreten. Das bedeutet, der **S** muss für ausnahmslos jeden Schaden haften, den



der **E** bei der Erfüllung der Verbindlichkeit des **S** dem **G** schuldhaft zufügt. Das beinhaltet sogar eine vorsätzliche Schädigung durch den **E**!

Dabei hat der **G** keinen Vertrag mit dem **E**. Der Erfüllungsgehilfe **E** ist indes, wie in diesem Beispiel, häufig (aber nicht zwingend) ein Angestellter des **S**.

(Das klingt erst einmal sehr kompliziert; wenn man es aber Satz für Satz anhand der Grafik nachvollzieht, sollte es sich entwirren!)

Weiteres Beispiel: Das DRK (Schuldner) hat einen Behandlungsvertrag mit einem Patienten (Gläubiger) abgeschlossen und schuldet nun dem Patienten die Behandlung. Das DRK als juristische Person bedient sich seiner angestellten Rettungskräfte, um die Verpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen. Die Rettungskräfte haben mit dem Patienten selbst keinen Vertrag geschlossen. Sie sind daher im Verhältnis zu dem Patienten Erfüllungsgehilfen des DRK, weil sie die Schuld des DRK gegenüber dem Patienten für das DRK erfüllen.

Der wesentlichen Unterschiede zwischen der Haftung für den Verrichtungsgehilfen aus § 831 BGB und der Haftung für den Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB ist der, dass im Rahmen der Haftung für den Erfüllungsgehilfen ein vertragliches Verhältnis zwischen dem Schuldner, der in diesem Fall der „Chef“ des Erfüllungsgehilfen ist, und dem Geschädigten Gläubiger bestehen muss.

Bei der Haftung für den Verrichtungsgehilfen besteht dagegen kein Vertrag zwischen dem Geschäftsherrn als „Chef“ des Verrichtungsgehilfen und dem geschädigten Dritten.

EXKURS:

Im Rahmen der Tätigkeit im Rettungsdienst kann die Frage, ob man noch als Erfüllungsgehilfe für den Arbeitgeber oder eventuell schon als Verrichtungsgehilfe für den Patienten tätig ist, von extremer haftungsrechtlicher Bedeutung sein.

Im Normalfall, also wenn der Patient behandelt wird, ist das Rettungsdienstpersonal in Erfüllung der Pflicht der Rettungsdienstorganisation tätig. Es handelt dann also als Erfüllungsgehilfe. Das gilt auch bei jeder Tätigkeit, die zur Versorgung des Patienten und/oder – auch, wenn zum Beispiel „nur“ ein Krankentransport anliegt – zum sicheren Transport des Patienten notwendig ist.

Muss beispielsweise eine wertvolle Vase aus dem Weg geräumt werden, damit der Patient versorgt oder transportiert werden kann, dann geschieht auch das als Erfüllungsgehilfe oder -gehilfin des Arbeitgebers.

In diesem Fall sind für eine eventuelle Haftung zwei Dinge von großer Bedeutung:

Erstens gibt es eine Haftungsfreistellung durch den Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist danach regelmäßig stark beschränkt, wenn sie nicht in der Regel sogar ganz entfällt. Zudem ist aber der Arbeitgeber auch für den Fall von Fehlern seiner Angestellten versichert und einfache Fahrlässigkeit wird von Versicherungen abgedeckt.

Bei grober Fahrlässigkeit kann die Erstattung durch die Versicherung ausgeschlossen sein und je nach der Intensität der groben Fahrlässigkeit ist hier dann auch eine volle Haftung des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber möglich.

Im Regelfall der einfachen Fahrlässigkeit wird dem Arbeitnehmer aber in der Regeln keine Haftung obliegen. Selbst, wenn er als Erfüllungsgehilfe des Arbeitgebers von dem Patienten direkt in Haftung genommen wird (der Gläubiger kann sich aussuchen, aber nur den Schuldner, nur den Erfüllungsgehilfen als direkten Schädiger, oder beide in Haftung nimmt) hat der Arbeitnehmer einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Freistellung von dieser Haftung.

Wenn nun aber während des Einsatzes beim Patienten dieser die Rettungsdienstmitarbeiter bittet, etwas für ihn zu tun, dann kann es passieren, dass der Rettungsdienstmitarbeiter zum Verrichtungsgehilfen des Patienten wird.

Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine wertvolle Vase nicht weggeräumt werden muss, weil sie bei der Behandlung im Weg steht, sondern der Patient bittet höflich darum, dass man die Vase vor dem Abtransport ins Krankenhaus noch schnell vom Küchentisch in die Vitrine stellen soll, damit sie dort sicher steht.

In diesem Fall liegt keine Handlung in Erfüllung der Verpflichtung des Arbeitgebers mehr vor, sondern diese Verrichtung wird allein für den Patienten getätigt. Man ist dabei also Verrichtungsgehilfe des Patienten.

Lässt man die Vase nun nur leicht fahrlässig fallen, so ist man nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts schadensersatzpflichtig! Da man dabei nur für den Patienten und nicht für den Arbeitgeber tätig war, kann es auch keine Haftungsfreistellung durch den Arbeitgeber geben.

In diesen Konstellationen ist daher eine besondere Sorgfalt dringend angeraten und man sollte vorher überlegen, welche Verrichtungen man für den Patienten außerhalb der eigentlichen Tätigkeit noch gefahrlos ausführen kann. Gegen normale Hilfsbereitschaft, wie gegenüber jedem anderen Menschen auch, spricht selbstverständlich nichts. Bei Verrichtungen mit einer möglicherweise höheren Haftungsgefahr sollte man aber vorsichtig sein.

Organisationsverschulden

Organisationsverschulden spielt eine Rolle, wenn jemand für die Organisation von Arbeitsabläufen einzustehen hat. Gerade bei arbeitsteiligem Handeln muss sichergestellt sein, dass die einzelnen Arbeitsschritte korrekt aufeinander abgestimmt werden und dass Vorsichtsmaßnahmen nicht vernachlässigt werden.

So muss ein Krankenhaus, wenn ein Patient von mehreren Ärzten und/oder Pflägern behandelt wird, beispielsweise dafür sorgen, dass die Behandlungsabläufe korrekt organisiert werden. Dazu gehört vor allem die Information der anderen behandelnden Personen und deren Abstimmung aufeinander. (Organisationsverschulden des Krankenhauses liegt daher vor, wenn der Patient aufgrund mangelhafter Dokumentation ein Medikament versehentlich mehrmals verabreicht bekommt.) Auch hat der Arzt dem Rettungsdienstpersonal die nötigen Informationen, zum Beispiel über Risiken bei einem Transport, zu geben.

Des Weiteren muss in einer Klinik geregelt sein, wer welche Verrichtungen ausführen darf und wie dies zu erfolgen hat. Gleichzeitig muss die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften gewährleistet sein. (Ist beispielsweise ein unerfahrener Berufsanfänger in einer kritischen Situation alleine mit dem Patienten, so kann dies ein Organisationsverschulden der Klinikleitung begründen. Weiter hat das Bundessozialgericht am 07.05.2019, Aktz.: B 2 U 34/17 R, darauf hingewiesen, dass ein Organisationsverschulden des Krankenhauses auch dann vorliegen dürfte, wenn ein frühgeborenes Kind im Inkubator durch einen, von den eigenen Eltern eingeschleppten Keim an einer bakteriellen Infektion erkrankt.)

Zum Organisationsbereich gehört auch die Sicherstellung von Wartung und Reparatur der Arbeitsgeräte (z. Bsp. Rettungsfahrzeuge) sowie Desinfektion, etc., aber auch der erforderlichen Qualifikation und Ausbildung der Arbeitnehmer.

(So trägt der Fahrer eines Rettungsfahrzeuges zwar wie jeder andere Verkehrsteilnehmer die Verantwortung für den verkehrstüchtigen Zustand seines Fahrzeuges. Der Arbeitgeber hat aber in der Regel dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug regelmäßig gewartet und repariert wird. So kann bei einem technisch bedingten Unfall unter Umständen auch ein Organisationsverschulden von Seiten des Arbeitgebers vorliegen. Nämlich dann, wenn die Organisationspflichten verletzt wurden. Gleiches kann auch der Fall sein, wenn die Qualifikation und Fortbildung der zu Handlungen im Rahmen der Notkompetenz berechtigten nicht korrekt durch den Arbeitgeber überwacht wird.)

Aus diesem Grund ist die sorgfältige Dokumentation von Arbeitsabläufen erforderlich.

6. Schaden

Letztlich muss natürlich auch ein Schaden entstanden sein. Dies ist bei der Beschädigung oder Zerstörung von Sachen in der Regel leicht festzustellen. Bei der Verletzung von Menschen kann es dagegen deutlich schwieriger sein, den Schaden zu beziffern.

Meistens wird dabei über die Existenz eines Schadens gestritten. Ist dagegen eine Beeinträchtigung des Körpers erwiesen, so gibt es Tabellen mit deren Hilfe die Höhe der Entschädigung oder des

Schmerzensgeldes errechnet werden kann. (Die Tabellen beruhen auf den von den Gerichten in der Vergangenheit zugesprochenen Entschädigungen.)

Neben der reinen Entschädigung / Schmerzensgeld kann natürlich auch ein materieller Schaden durch eine Verletzung entstanden sein (Behandlungskosten, Arbeitsausfall, etc.), der zu ersetzen ist.

Vom Grundsatz her gewährt das Gesetz nur Schadensersatz für **Vermögensschäden**, also solche, die sich in Geld bemessen lassen und die das Vermögen des geschädigten beeinträchtigen. Schäden am Körper (nur die reine Verletzung oder Behinderung – die Behandlungskosten sind natürlich ein Vermögensschaden) stellen keinen Vermögensschaden dar; ebenso wenig beruht das Schmerzensgeld auf einem Vermögensschaden. Es gibt hier besondere gesetzliche Vorschriften, die eine „Entschädigung für Nichtvermögensschäden“ vorsehen. Hauptnorm ist hier der § 253 BGB.

BEWEISLAST UND BEWEISLASTUMKEHR

Im Zivilrecht ist die Beweislastverteilung von großer Bedeutung. Im Normalfall hat derjenige, der einen Anspruch geltend macht, der also etwas von einem anderen haben will, auch zu beweisen, dass er einen Anspruch darauf hat. Wer also einen Schadensersatzanspruch geltend macht, muss auch beweisen, dass die Voraussetzungen dazu gegeben sind. (Ihm stehen dabei die klassischen Beweismittel Sachverständiger, Augenschein, Parteivernehmung, Urkunden und Zeugen (SAPUZ) zur Verfügung.)

Wenn der Patient einen Schaden geltend macht und Schadensersatz will, muss also auch er normalerweise Beweis dafür liefern, dass er wirklich einen Schaden erlitten hat und dass der, von dem er den Schaden ersetzt haben will, haften muss. Er muss also die Erfüllung eines Tatbestands (Z. Bsp. § 823 BGB), aus dem sich die Haftung ergibt, nachweisen.

Im medizinischen Bereich spielen dabei die Aufzeichnungen über die Behandlung eine große Rolle. Der Patient wird daher i. d. R. im Schadensfall die Herausgabe der Unterlagen verlangen und diese ggf. von einem Gutachter prüfen lassen, um auf diese Weise einen Behandlungsfehler nachzuweisen.

Fehlen die Unterlagen, oder sind sie unvollständig, dann hat der Patient praktisch keine Chance, einen Behandlungsfehler nachzuweisen. Deshalb kommt es in diesen Fällen zur sog. **Beweislastumkehr**. Dies bedeutet – vereinfacht gesagt – der Patient muss dann nur noch nachvollziehbar vortragen, dass es zu einem Behandlungsfehler gekommen ist. Der Arzt, hat dann zu beweisen, dass es nicht so ist. Der Bundesgerichtshof hat dazu ausgeführt, dass es zu einer Beweislastumkehr kommt, wenn der Arzt es schuldhaft unterlassen hat, medizinisch zweifelsfrei gebotene Befunde zu erheben und dadurch die Aufklärung eines zumindest wahrscheinlichen Ursachenzusammenhanges zwischen einem ärztlichen Behandlungsfehler und dem Entstehen eines Schadens erschwert oder vereitelt wird [...] (BGH, Urteil vom 16.11.2004, AktZ.: VI ZR 328/03). Ebenso geht es zu Lasten des Arztes, wenn die Behandlungsdokumentation nicht mehr auffindbar ist (OLG Hamm, Urteil vom 12.12.2001, AktZ.: 3 U 119/00).

Dies gilt sinngemäß auch für den Rettungsdienst. Aus diesem Grund sind die Befunde, bzw. die Behandlung ordnungsgemäß zu dokumentieren und die diesbezüglichen Unterlagen den Vorschriften entsprechend aufzubewahren.

GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG

Die Geschäftsführung ohne Auftrag oder GoA, ist in den §§ 677 bis 687 BGB geregelt. Sie greift ein, wenn jemand willentlich ein Geschäft für einen anderen führt, ohne von diesem beauftragt zu sein.

Wenn man einem anderen Menschen in Notfällen Hilfe leistet liegt daher regelmäßig eine GoA vor. Findet die Hilfeleistung durch eine staatliche Organisation statt, so gibt es auch das Institut der öffentlich rechtlichen GoA. Keine GoA liegt dagegen vor, wenn der Geschäftsherr den Geschäftsführer selbst beauftragt hat.

Man unterscheidet zwischen der echten und der unechten GoA.

Die **echte GoA** (§§ 677 ff BGB) setzt voraus, dass demjenigen, der das Geschäft für einen anderen führt (Geschäftsführer), dieses auch bewusst ist. Man führt also mit voller Absicht ein Geschäft für einen anderen, obwohl man weiß, dass es nicht einem selbst, sondern dem anderen (dem Geschäftsherren) zu Gute kommt. Wesentlich ist dabei, dass keine Beauftragung zu der Geschäftsführung vorliegt und dass der Geschäftsführer auch nicht in irgendeiner Art zu der Geschäftsführung berechtigt ist. (Letzteres wäre zum Beispiel bei einer berechtigten Vertretung der Fall.)

Dagegen liegt bei der **unechten GoA** (§ 687 BGB) kein sog. Fremdgeschäftsführungswille vor. Das heißt, man besorgt entweder ein fremdes Geschäft in der Meinung, dass es ein eigenes sei (§ 687 Abs. 1 BGB); dann finden die Vorschriften der §§ 677 bis 686 BGB keine Anwendung.

Oder jemand behandelt ein fremdes Geschäft als sein eigenes, obwohl er weiß, dass er nicht dazu berechtigt ist (§ 787 Abs. 2 BGB); dann kann der Geschäftsherr die sich aus den §§ 677, 678, 681, 682 BGB ergebenden Ansprüche geltend machen. Macht er sie geltend, so ist er aber dem Geschäftsführer nach § 684 Satz 1 verpflichtet.

fremdes Geschäft

Die Echte GoA setzt zunächst voraus, dass ein fremdes Geschäft geführt wird:

Die Fremdheit kann sich einerseits aus **objektiven Gesichtspunkten** ergeben. Das bedeutet, das Geschäft fällt schon nach seinem äußeren Erscheinen in den Rechts- und Interessenkreis eines anderen. (i. d. R z. Bsp. die Hilfeleistung für einen anderen, u. U. verletzten Menschen, oder die Abwendung einer Gefahr, die von einer fremden Sache droht). **In diesen Fällen besteht eine Vermutung, dass ein Fremdgeschäftsführungswille vorliegt.** (Das Gegenteil kann aber u. U. bewiesen werden.) Gleiches gilt, wenn das Geschäft sowohl im eigenen als auch im fremden Interesse liegt (sog. auch fremdes Geschäft).

Ist das Geschäft dagegen objektiv **neutral** oder sogar ein Eigengeschäft –es ist also nicht ersichtlich, dass ein fremdes Geschäft geführt wird, muss der Wille, zumindest zugleich ein fremdes Geschäft zu führen, vorliegen (deshalb sog. subjektiv fremdes Geschäft).

Fremdgeschäftsführungswille

Er ist eine zwingende Voraussetzung der GoA. Er bedeutet, dass der Geschäftsführer das Geschäft für einen anderen zu dessen Nutzen führen wollte.

Teilweise wird er vorausgesetzt (s. o.). Sonst muss er positiv festgestellt werden.

Die Person des Geschäftsherrn ist für die GoA aber nicht von Bedeutung. Es genügt, dass der Geschäftsführer das Geschäft für irgendeinen anderen führen will. Auch, wenn er irrtümlich glaubt, für einen bestimmten „Anderen“ tätig geworden zu sein, ist dies unerheblich. Allerdings ist immer nur der tatsächliche Geschäftsherr aus dem Geschäft berechtigt.

(Kein Fremdgeschäftsführungswille liegt vor, wenn man einen Vertrag erfüllt, da die Erfüllung des Vertrages im eigenen Interesse erfolgt. Stellt sich später heraus, dass der Vertrag nichtig war, kann man sich daher nicht auf die Grundsätze der GoA berufen.)

ohne Auftrag

Der Geschäftsführer darf nicht zur Geschäftsführung berechtigt oder verpflichtet sein. Eine Berechtigung konnte beispielsweise bestehen aus Rechtsgeschäft oder familienrechtlichen Beziehungen. So ist beispielsweise eine Bank aufgrund des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages i. d. R. zur

Geschäftsführung berechtigt. Innerhalb der Familie schließt die Verpflichtung zur elterlichen Sorge i. d. R die GoA aus. (Versorgt man aber z. Bsp. sein eigenes Kind, das von einem anderen verletzt wurde, so führt man damit auch ein Geschäft des ersatzpflichtigen Schädigers, was zu einer GoA gegenüber diesem führen kann.)

Keine Berechtigung i. S. d. GoA liegt dagegen vor bei der Pflicht zur Hilfeleistung aus § 323c StGB!

im Interesse des Geschäftsherren

Die GoA muss auch im Interesse des Geschäftsherren liegen, § 678 BGB. Die GoA ist nur dann berechtigt, wenn die Geschäftsführung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprochen hat. Es muss daher geprüft werden, welchen Willen der Geschäftsherr tatsächlich hatte. Auch einen mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn darf man nur in Betracht ziehen, wenn tatsächlich kein echter Wille vorhanden war. Ist weder ein echter noch ein mutmaßlicher Wille vorhanden, dann darf man darauf abstellen, was im objektiven Interesse des Geschäftsherrn lag. – Entspricht die GoA nicht dem Willen des Geschäftsherrn, ist der Geschäftsführer ihm zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Allerdings kann sich der Geschäftsherr **auf einen entgegenstehenden Willen nicht berufen**, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden würde, § 679 BGB. Ein wichtiger Fall davon ist die erste Hilfe für den Geschäftsherren.

Aufwendungsersatz

Ist die GoA berechtigt, kann gemäß § 683 i. V. m. § 670 BGB der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

Aufwendungen sind freiwillige Vermögensopfer. Nicht dazu zählen Schäden, die der Geschäftsführer erleidet. Dies führt insbesondere in Fällen der Hilfe in Notfällen oft zu Problemen. Denn wenn man beispielsweise bei der ersten Hilfe einen Schaden an seinen Sachen erleidet, kann man diesen nur ersetzt verlangen, wenn sich darin gerade ein für die Geschäftsführung typisches Risiko realisiert hat. Nicht aber, wenn es um Schäden geht, die dem allgemeinen Lebensrisiko entsprechen.

(Man kann bei der ersten Hilfe also problemlos das verbrauchte eigene Verbandsmaterial ersetzt verlangen, da man dieses freiwillig aufgewendet hat. Auch dürfte es unvermeidlich sein, dass man seine eigene Kleidung mit Blut beschmutzt oder dass u. U. die Hose aufgescheuert wird, wenn man zur Herzdruckmassage neben einem Bewusstlosen auf der Straße kniet. Stürzt man aber, weil man zu einem Verletzten rennen will, dürfte das ein Fall des allgemeinen Lebensrisikos sein.)

Haftung in der GoA

Der Geschäftsführer haftet für jede Fahrlässigkeit und für Vorsatz.

Liegt der Zweck der Geschäftsführung jedoch in der Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr (erste Hilfe, etc.), dann hat der Geschäftsführer nach § 680 BGB nur grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

SCHWEIGEPFLICHT UND SCHWEIGERECHT

Von großer Bedeutung für alle medizinischen Berufe sind die damit einhergehende Schweigepflicht und das (nicht in jedem Fall bestehende) Schweigerecht.

Beides muss jedoch streng unterschieden werden, da der jeweilige Inhalt ein vollkommen anderer ist. Gleichzeitig muss beides aber auch immer im jeweiligen Zusammenspiel von Schweigepflicht und –recht gesehen und angewendet werden.

Vor allem beim Schweigerecht kommt noch hinzu, dass es in den verschiedenen Prozessordnungen, also beispielsweise vor dem Zivil- oder dem Strafgericht, anders ausgestaltet ist. Hier kann und soll daher nur ein erster, oberflächlicher Überblick gegeben werden.

Schweigepflicht

Die Mitarbeiter des Rettungsdienstes haben die Pflicht, über alles, was sie während der Ausübung ihres Dienstes über den Patienten oder sein Umfeld erfahren, gegenüber jedem anderen zu schweigen!

Dies gilt auch gegenüber dem Weiterbehandler, den Angehörigen des Patienten und erst recht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

Achtung: Selbstverständlich muss und darf der weiterbehandelnde Arzt, medizinisches Personal, etc., über alle nötigen Fakten – aber nur diese – informiert werden; dies ist aber ein Fall der mutmaßlichen Einwilligung des Patienten (siehe unten). Außerdem kann die Weitergabe der geschützten Informationen hier u. U. auch nach § 203 Abs. 3 StGB erlaubt sein. Auch die Information der Angehörigen kann möglicherweise durch die mutmaßliche Einwilligung des Patienten erlaubt sein.

Die Schweigepflicht endet auch nicht mit dem Tod des Patienten.

Die Schweigepflicht schützt dabei nicht nur medizinische Fakten, sondern auch alles andere, was über den Patienten offenbar wird, wie Vorlieben, Wohnungsausstattung, Umgang des Patienten, etc. Lediglich Tatsachen, die bereits vollständig öffentlich bekannt sind (also nicht nur Vermutungen), sind u. U. nicht von der Schweigepflicht erfasst.

Es gibt diverse **Vorschriften**, in denen Schweigepflichten geregelt sind. Unter anderem berufs- und standesrechtliche Vorschriften. Die **grundlegende Strafvorschrift** dazu ist § 203 StGB, der den Verstoß gegen die Schweigepflicht mit bis zu einem Jahr Gefängnis oder mit Geldstrafe bedroht. Dabei sind die Rettungsassistenten und Notfallsanitäter bereits von Abs. 1 als „Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert“ erfasst, da die Ausbildung der Notfallsanitäter im Notfallsanitätergesetz (NotSanG) staatlich geregelt ist. (Nicht hierunter fallen daher übrigens Heilpraktiker, weil es für diese gerade keine staatlich geregelte Ausbildung gibt.)

Zum Beispiel Rettungsassistenten oder Arzthelfer aber auch entsprechende Auszubildende werden dagegen über Abs. 4 der Vorschrift als „mitwirkende Person“ einbezogen.

Neben dieser, relativ milden, Strafandrohung führt eine Verletzung der Schweigepflicht aber in der Regel auch zu einer Schadensersatzpflicht, ggf. ist ein Schmerzensgeld zu zahlen, und es ist ein sehr schwerwiegender Verstoß gegen die Berufspflichten, der auch zur Kündigung durch den Arbeitgeber berechtigen kann. Letztlich wird in einem solchen Fall auch immer zu prüfen sein, ob die Berechtigung, den Beruf auszuüben, zu dem die Schweigepflicht gehört, möglicherweise aufgrund der Schwere des Vergehens zu entziehen ist. (Für einen katholischen Geistlichen führt die Verletzung des Beichtgeheimnisses überdies zur sofortigen Exkommunikation und wohl auch zur ewigen Verdammnis ☹.) – Der Verstoß gegen die Schweigepflicht hat also in jedem Fall auch für den, der sie verletzt sehr ernste Konsequenzen.

Der **Bruch der Schweigepflicht** ist nur in sehr engen Grenzen erlaubt. Die wichtigsten Fälle sind:

- Einwilligung oder mutmaßliche Einwilligung des Patienten (Hierunter fällt z. Bsp. auch die Mitteilung der notwendigen Fakten an den Mit- oder Weiterbehandler oder u. U. die Information naher Angehöriger)
- Zur Abwehr von (Schadensersatz-)Ansprüchen oder zur Verteidigung in OWi- und Strafverfahren gegen sich selbst.
- Zur Verhinderung zukünftiger schwerer Straftaten nach erfolgter Rechtsgüterabwägung (rechtfertigender Notstand) – ACHTUNG: Nur sehr zurückhaltend anzuwenden!!!

- Verpflichtung zur Anzeige bestimmter geplanter Straftaten nach § 138 StGB.
- Aussagepflicht vor dem ermittelnden Staatsanwalt (§161a StPO) oder dem Strafgericht (§48 StPO).

Die Schweigepflicht **darf** dagegen **niemals gebrochen werden**, um eine bereits begangene Straftat, egal welche, aufzuklären oder gar anzuzeigen!!! – Der Rettungsdienst als Teil der medizinischen Versorgung der Bürger hat nicht die Aufgabe, die Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen! Der Patient muss sich auch beim Rettungsdienst darauf verlassen können, dass er medizinische Hilfe in Anspruch nehmen kann, ohne Angst, sich dadurch einer Strafverfolgung auszusetzen.

Schweigerecht

Ohne Schweigerecht, oder genauer Zeugnisverweigerungsrecht, ist man verpflichtet, auf die Ladung durch das Gericht (§48 StPO; §§ 377 ff. ZPO; andere Gerichte entsprechend) oder die Staatsanwaltschaft (§161a StPO) hin, zu dem zur Vernehmung bestimmten Termin zu erscheinen und auszusagen.

Seit dem 24.08.2017 gewährt § 163 Abs. 3 StPO ein solches Recht auch der Polizei, indem eine Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft eingeführt wurde.

Das Schweige- oder Zeugnisverweigerungsrecht bedeutet nun, dass man berechtigt ist, vor Gericht und der Staatsanwaltschaft, sowie vor der Polizei im Falle des § 163 Abs. 3 StPO, die Aussage als Zeuge zu verweigern. Man dürfte aber, wenn man das wollte, auch aussagen, denn ein Recht zwingt einen ja zu nichts.

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist in der Zivilprozessordnung (§ 383 ZPO) und der Strafprozessordnung (§§ 53, 53a StPO) unterschiedlich ausgestaltet. Dies führt dazu, dass die Mitarbeiter des Rettungsdienstes im Strafverfahren kein eigenes Zeugnisverweigerungsrecht aus ihrem Beruf heraus haben. Sie sind also vor dem Staatsanwalt, ggf. der Polizei und dem Strafgericht zur Aussage verpflichtet, wenn sie als Zeuge oder Zeugin geladen wurden. – Diese Aussagepflicht rechtfertigt in diesem Fall dann auch den Bruch der Schweigepflicht (s. o.).

Dem Arzt steht gemäß § 53 Abs. 1 StPO ein eigenes Zeugnisverweigerungsrecht zu. Er darf also die Aussage über seine Patienten verweigern. Dies gilt nur dann nicht, wenn er von dem Patienten von der Verschwiegenheitspflicht befreit wurde. In diesem Fall muss er aussagen.

Nun wäre es aber wenig effektiv, wenn man das Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes dadurch umgehen könnte, dass man einfach seine nichtärztlichen Mitarbeiter als Zeugen vernimmt. Deshalb hat das Assistenzpersonal des Arztes gemäß § 53 Abs. 1 i.V.m. § 53a StPO ein von dem Arzt **abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht**. So lange also der Arzt von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht und nicht von dem Patienten von der Schweigepflicht befreit wurde, steht dieses auch dem Assistenzpersonal zu.

Unter diese Regelung fallen selbstverständlich auch die Rettungsdienstmitarbeiter/innen, wenn sie am Einsatzort mit einem Arzt zusammenarbeiten und ihm Assistieren! Sie haben dann auch ein von dem Arzt abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht. Dabei kann es sich um den Notarzt handeln, aber auch um einen anderen Arzt, der den Patienten behandelt.

Dieses abgeleitete Schweigerecht beginnt spätestens dann, wenn die Assistenzarbeit für den Arzt beginnt. Wird der Rettungsdienst direkt vom Arzt beauftragt, beispielsweise zu einem Krankentransport, so kann sich das abgeleitete Schweigerecht aber u. U. auch auf die gesamte Fahrt ohne den Arzt erstrecken, weil diese ja von dem Arzt im Rahmen seiner geschützten Tätigkeit veranlasst wurde.

Folgen des Zusammentreffens von Schweigepflicht und Schweigerecht

Das **Schweigerecht**, bzw. Zeugnisverweigerungsrecht, erlaubt, die Aussage als Zeuge zu verweigern.

Wenn man will, darf man aber dennoch aussagen.

Die **Schweigepflicht** verlangt, über die von ihm betroffenen Inhalte zu schweigen.

Vor Gericht darf man die Schweigepflicht brechen und man muss aussagen, weil eine Aussagepflicht besteht.

Beides sind dabei zunächst unabhängige, verschiedene Regelungen.

Hat man aber ein – ggf. auch abgeleitetes – Schweigerecht, muss man vor Gericht nicht mehr als Zeuge aussagen. → Deshalb gibt es auch keine Rechtfertigung mehr, die Schweigepflicht zu brechen!

Kommen Schweigepflicht und Schweigerecht zusammen, wird man also von der Schweigepflicht gezwungen, von dem Schweigerecht Gebrauch zu machen!!!

EXKURS: Aussagepflicht vor der Polizei

Gemäß § 163 Abs. 3 StPO sind Zeugen verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.

Der Polizei wurde damit klammheimlich das Recht eingeräumt, Zeugen zu laden und zu vernehmen. Und dies in einem Verfahrensstadium, in dem noch nicht einmal klar ist, ob der zu vernehmende Zeuge möglicherweise auch Beschuldigter des Ermittlungsverfahrens wird. – Als Beschuldigter hätte er aber in jedem Fall das Recht, die Aussage zu verweigern.

Außerdem kann man davon ausgehen, dass ein Polizeibeamter schon aufgrund der mangelnden Qualifikation nicht in der Lage sein wird, zu beurteilen, ob Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte des Zeugen vorliegen. Dennoch verlangen Polizeibeamte oder -beamtinnen eventuell vor Ort eine Aussage und berufen sich auf diese Regelung.

Es ist daher zunächst wichtig, auch den zweiten Halbsatz des § 163 Abs. 3 StPO zu lesen: Das Recht der Polizei aus dieser Vorschrift setzt nämlich einen entsprechenden **Auftrag der Staatsanwaltschaft** (StA) voraus! – Kann die Polizei einen solchen Auftrag der StA nicht nachweisen, bleibt es dabei, dass man vor der Polizei nicht aussagen muss!

Es wird jedoch für zulässig erachtet, dass die StA die Polizei für Delikte der kleinen bis mittleren Kriminalität, insbesondere aber in Verkehrsstraftaten, **allgemein beauftragt**. Die Polizei darf dann wohl in solchen Fällen immer für die StA ermitteln und Zeugen gemäß § 163 Abs. 3 StPO vernehmen. Allerdings **muss die Polizei die Beauftragung** auf Verlangen auch **nachweisen!**

Außerdem hat man als Zeuge das **Recht auf einen Zeugenbeistand** (§68b StPO), i. d. R. einen Rechtsanwalt. Dieses Recht kann und darf auch die Polizei nicht einschränken. Man muss also ggf. immer die Zeit bekommen, die nötig ist, sich vor der Vernehmung einen Zeugenbeistand zu suchen und sich mit ihm zu beraten, wenn man dies wünscht.

Auch darf die Polizei niemanden, zum Beispiel an Ort und Stelle eines Verkehrsunfalles, zu einer Aussage zwingen; die gewaltsame Verbringung zur Polizeidienststelle, um dort befragt zu werden ist hier ebensowenig erlaubt, wie die Verhängung von Zwangsgeld (letzteres kann nur die StA) durch die Polizei.

Für den Rettungsdienst von besonderer Bedeutung ist weiter die Vorschrift des § 163 Abs. 4 Nr. 1 StPO. Danach entscheidet die StA u. a. über „das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen“.

Will die Polizei also einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Rettungsdienstes unter Berufung auf die Aussagepflicht nach § 163 Abs. 3 StPO als Zeuge oder Zeugin vernehmen, und stellt sich dabei die Frage, ob im konkreten Fall ein abgeleitetes Schweigerecht vorliegt, so hat die Polizei wohl im Ergebnis die Zeugenvernehmung zu beenden und es ist zunächst eine Entscheidung der StA einzuholen.

Ratschlag für die Praxis

Wenn Sie wegen Ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Rettungsdienstes von der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht als Zeuge oder Zeugin vorgeladen werden, lassen Sie sich von der vernehmenden Person ausführlich darüber aufklären, ob sie Aussagen dürfen oder müssen, und ob ihnen nicht ggf. ein (abgeleitetes) Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Scheuen Sie sich auch nicht, nachzufragen, wenn Sie in einer Verhandlung vor „voller Mannschaft“ aussagen sollen; und verlangen Sie ggf. (vor allem bei einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft), dass dies auch unbedingt in das Protokoll aufgenommen wird. – Es ist Ihr gutes Recht als Zeuge oder Zeugin!

Werden Sie von der Polizei unter Berufung auf § 163 Abs. 3 StPO als Zeuge oder Zeugin vernommen, machen Sie genau dasselbe: Bestehen Sie auf einer Klärung der Frage des Zeugnisverweigerungsrechtes durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 163 Abs. 4 Nr. 1 StPO!

Wenn Sie in einem solchen Fall von Richter oder Staatsanwalt falsch beraten werden und deshalb aussagen, obwohl Sie es nicht gedurft hätten, kann man wohl davon ausgehen, dass Sie nicht fahrlässig gehandelt haben. Denn mehr, als bei Richter oder Staatsanwalt als Fachmann oder Fachfrau vor der Aussage ausgiebig nachzufragen, wird man von Ihnen, als juristischer Laie, wohl kaum verlangen können.